

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen
Lehrerbildungsgesetzes
Vom 17. April 2020**

Aufgrund des § 41 Abs. 7 und des § 54, jeweils in Verbindung mit § 68 Abs. 1, des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 29. November 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 (GVBl S. 30), verordnet der Kultusminister:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 (GVBl. S. 41), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 38 Abs. 5 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Satz 3 ist nicht anzuwenden, soweit eine unterrichtspraktische Prüfung wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht durchgeführt werden kann. An die Stelle der unterrichtspraktischen Prüfung tritt ein Kolloquium, in dem die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mit dem Prüfungsausschuss mündlich die Ausarbeitung aus der schriftlichen Überprüfung erörtert. Dabei finden die planerischen Überlegungen, fachliche Aspekte und die methodische Umsetzung auch im Hinblick auf einen möglichen Medieneinsatz Berücksichtigung. Den kalendarischen Zeitraum, in dem Satz 7 bis 9 anzuwenden sind, legt die Hessische Lehrkräfteakademie durch Erlass fest.“

2. Dem § 42 Abs. 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Satz 1 und 2 gelten entsprechend, soweit das Modul im Prüfungssemester nach § 44 Abs. 2 Satz 2 wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht durchgeführt werden kann. Den kalendarischen Zeitraum, in dem Satz 3 anzuwenden ist, legt die Hessische Lehrkräfteakademie durch Erlass fest.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „Abs. 13 bleibt unberührt.“ ersetzt.

b) Nach Abs. 12 wird als Abs. 13 angefügt:

„(13) Soweit es wegen des eingeschränkten Unterrichtsbetriebs infolge der Corona-Virus-Pandemie nicht möglich ist, Lehrproben mit Lerngruppen durchzuführen, werden die Prüfungslehrproben nach § 47 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes auf die Anfertigung von Unterrichtsentwürfen und deren Erörterung mit dem Prüfungsausschuss beschränkt. Die unterrichtspraktische Prüfung wird abweichend von Abs. 1 bis 11 wie folgt durchgeführt:

1. die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat legt zwei Unterrichtsentwürfe vor, für die Abs. 10 Satz 2 bis 4 entsprechend gilt;
2. die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erörtert mit dem Prüfungsausschuss mündlich die Unterrichtsentwürfe; die Erörterung dauert in der Regel 60 Minuten und kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz.

Den kalendarischen Zeitraum, in dem Satz 1 und 2 anzuwenden sind, legt die Hessische Lehrkräfteakademie durch Erlass fest.“

4. Dem § 51 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Die mündliche Prüfung kann statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden, insbesondere in Form einer Videoschaltkonferenz.“

Artikel 2 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. April 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. April 2020

Der Hessische Kultusminister

(Prof. Dr. Lorz)